

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) legt in den §§ 59 und 62 fest, dass die Neuerrichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden kann. Damit werden die Ziele der österreichischen Wasserstoffstrategie unterstützt. Diese sieht vor, dass bis 2030 1 GW Elektrolysekapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich installiert werden. Dabei werden nationale und europäische Sicherheits- und Umweltstandards (inklusive dem Schutz des Grundwassers) gewährleistet. § 63 Abs. 1 EAG ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dazu, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die konkreten Vorgaben und Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen sowie die Förderabwicklung festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 3 stellt klar, dass die Regelungen der AGVO zu beachten und die Anmeldeschwellen gemäß Art. 4 der AGVO einzuhalten sind.

Zu § 2:

Abs. 2 verweist ergänzend auf die Begriffsbestimmungen des EAG sowie des GWG 2011, in welchem u.a. auch der Begriff „erneuerbares Gas“ definiert ist.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 2 und 3 sollen verhindern, dass Mehrfachförderungen in Anspruch genommen werden. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der EAG-Förderabwicklungsstelle überprüft. Wird eine Mehrfachförderung festgestellt, so stellt dies einen Rückzahlungsgrund gemäß § 14 Abs. 1 Z 14 dar.

Zu § 4:

Abs. 1 Z 1 und 2 sehen aufgrund der Neuartigkeit von erneuerbarem Wasserstoff und synthetischem Gas besondere Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses vor. Diese Voraussetzungen sollen insbesondere eine Absicherung für die tatsächliche Machbarkeit der Anlage darstellen sowie dafür sorgen, dass es Abnehmer für den produzierten Wasserstoff oder das synthetische Gas gibt.

Die Einhaltung der in der Z 8 festgelegten Anforderung ist gemäß Art. 41 Abs. 3 AGVO eine Voraussetzung dafür, dass eine Förderung einer Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischem Gas, welche nach einem Netzanschlusspunkt eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beinhaltet, von einer Notifikation freigestellt ist.

Zu § 5:

In § 5 werden die Zeitfenster der Fördercalls, die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel und die jeweiligen Fördersätze in Bezug auf die Anlagenleistung für die Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas für das Jahr 2024 festgelegt. Die Höhe des jeweiligen Fördersatzes ergibt sich aus dem vom BMK in Auftrag gegebenen Gutachten zu Investitionsförderungen für erneuerbare Gase (Stand 22. Dezember 2021).

Zu § 6:

Neben Privatpersonen können auch Vereine, Unternehmen, Gebietskörperschaften, konfessionelle Einrichtungen etc. Antragsteller sein.

Zu § 8:

Die in Abs. 1 und 2 jeweils angeführten Angaben und Unterlagen sind Mindestangaben, welche jedenfalls anzuführen oder zu übermitteln sind. Darüber hinaus kann die EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß Abs. 3 bei Bedarf weitere Unterlagen vom Förderwerber verlangen.

Die in Abs. 2 Z 5 genannten Delegierten Verordnungen (EU) 2023/1184 und (EU) 2023/1185 enthalten detaillierte Vorschriften für die Feststellung, wann Strom, der für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und synthetischen Gasen verwendet wird, als vollständig erneuerbar betrachtet werden kann.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser beiden Delegierten Verordnungen ist gemäß Art. 2 Abs. 102c AGVO die Voraussetzung dafür, dass Wasserstoff oder synthetisches Gas finanziell gefördert werden kann.

Zu § 10:

Die in Abs. 2 angeführten Prozentsätze ergeben sich einerseits aus der in Art. 41 Abs. 7 lit. a AGVO angeführte Beihilfeintensität von 45% und andererseits aus der in Abs. 8 gebotenen Möglichkeit der Erhöhung der Beihilfeintensität um 20% für kleine Unternehmen und 10% für mittlere Unternehmen.

Zu § 14:

§ 14 zählt die Rückzahlungsverpflichtungen auf.

Es besteht jedenfalls keine Rückzahlungsverpflichtung, wenn die eingereichten Absichtserklärungen über die Abnahme von Mengen nicht erfüllt werden können, sofern der Fördernehmer glaubhaft darlegen kann, dass die Ursachen für die Abweichung nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Zu Abs. 1 Z 10: Nicht in der Sphäre des Fördernehmers liegen etwa Fälle höherer Gewalt. Der Fördernehmer muss den Nachweis hierfür erbringen, dass der Nichteintritt des projektierten oder vereinbarten ökologischen Erfolgs nicht in seinem Einflussbereich lag.